

Wahlordnung für den Elternbeirat der Emanuel-von-Seidl Grundschule Murnau

Der Elternbeirat der Emanuel-von-Seidl Grundschule Murnau erlässt gemäß Art. 66 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der neuen Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung für den Elternbeirat:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlorgan
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 5 Wahlehenamt
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahl des Elternbeirats
- § 9 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Kosten
- § 14 Weitere Bestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat.
2. Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Emanuel-von-Seidl Grundschule Murnau ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
2. Danach sind mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen (je 15 Schüler ein Beirat).

§ 3 Wahlorgan

1. Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen, mindestens aber 14 Tage vor Einladung der Wahlberechtigten, einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
2. Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
3. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
4. Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

1. Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Nr. 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
2. Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehenamt

1. Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Emanuel-von-Seidl Grundschule besucht. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.
2. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an ihrer Stelle an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen.
4. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich.
5. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 7 Wahlvorschläge

1. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.
2. Wahlvorschläge sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Briefwahl beim Wahlleiter einzureichen.
3. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
4. Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge aller rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge.

§ 8 Wahl des Elternbeirats

1. Die Mitglieder des Elternbeirats werden per Briefwahl gewählt.

§ 8a Briefwahl

1. Die Frist zur Abgabe der Stimmzettel endet spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres.
2. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres entweder am ersten stattfindenden Elternabend, per Elternbrief oder eines anderen geeigneten Verfahrens dazu aufgefordert ihre Wahlvorschläge abzugeben.
3. Die Liste der Kandidaten für den Elternbeirat wird dem Wahlleiter übergeben. Die Kandidaten müssen sich gegenüber dem Wahlleiter zur Kandidatur bereit erklären.
4. Die Kandidaten werden gebeten, dem Wahlleiter eine kurze schriftliche Vorstellung ihrer Person zu übergeben.
Diese Kurzvorstellungen werden auf der Homepage der Emanuel-von-Seidl Grundschule veröffentlicht.
5. Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist für die Stimmzettel wird jedem Kind der Schule ein Infobrief und je ein Stimmzettel übergeben.
3. Die Stimmzettel können persönlich, über die Kinder oder Lehrkraft im Sekretariat abgegeben werden, oder dem Wahlleiter zugesandt werden.

§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
3. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
4. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt.
5. Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift über das Wahlergebnis, die zu den Akten der Schule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

6. Den Kandidaten wird das Ergebnis über den Wahlleiter, den Eltern über einen Elternbrief mitgeteilt. Eine Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Schule.

§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen

1. Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
2. Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 12 Wahlprüfung

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.
2. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
3. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde.
4. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
5. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
6. Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte haben die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden könnte.
7. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte haben unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Emanuel-von-Seidl Grundschule (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 14 Weitere Bestimmungen

1. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 15 In-Kraft-Treten

1. Diese Wahlordnung tritt am _____ in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Die Wahlordnung vom 21.09.2016 wird durch vorstehende Wahlordnung ersetzt und tritt hiermit außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 21.07.17 beschlossen.

Das Einvernehmen mit der Schulleitung wurde am _____ hergestellt.

Murnau, den _____

.....
Schulleitung (Rekt. Angelika Bader)

.....
Elternbeirat
Vorsitzende (U.Bader) / Stellvertr. Vorsitzende (M.Kiehn)